

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Unterhaltung und Benutzung eines Kindergartens in Hesel

vom 15.12.1993

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 23/1993 vom 30.12.1993)

1. Änderung 19.09.2007

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 19/2007 vom 15.10.2007)

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch den aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) vom Rat der Mitgliedsgemeinde Hesel am 25.11.1993 beschlossenen Verzicht auf die weitere Wahrnehmung der Aufgabe "Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen" im Sinne von § 13 Abs. 1 AG KJHG wird diese Aufgabe gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 9 NGO mit Wirkung vom 01.01.1994 von der Samtgemeinde Hesel erfüllt.
- (2) Im Rahmen der nach Absatz 1 übernommenen Aufgabe unterhält die Samtgemeinde Hesel in der Mitgliedsgemeinde Hesel (Standort) einen Kindergarten, den sie als öffentliche Einrichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreibt. Dabei sind die Belange der Ev. -luth. Kirchengemeinde Hesel gemäß § 21 des am 08.10.1979 beurkundeten Erbbaurechtsvertrages, insbesondere durch die Bildung eines Kuratoriums, zu berücksichtigen.

§ 2

Einzugsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich (Einzugsbereich) für den Kindergarten Hesel erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden Firrel, Hesel und Schwerinsdorf.
- (2) Sofern die Samtgemeinde über einen weiteren Kindergartenstandort verfügt, ist der Samtgemeinderat im Benehmen mit dem Kuratorium ermächtigt, die Einzugsbereiche neu festzulegen. Dabei soll nach Maßgabe der verfügbaren Plätze eine Übereinstimmung mit den Einzugsbereichen für die Grundschulen erreicht werden.

§ 3

Aufnahmerecht

- (1) Der Kindergarten Hesel steht Kindern aus dem Einzugsbereich vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach dem KiTaG und der daraus folgenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

- (3) Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat jedes Kind nach Maßgabe des § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder – und Jugendhilfe – (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vor-mittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. Der Anspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Grundrichtung der Erziehung.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen der Beschlußfassung durch den Samtgemeindeausschuß.

§ 4

Begrenzung des Aufnahmerechts

- (1) Die Samtgemeinde kann Kinder von der Aufnahme oder dem weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen,
 - a) die erheblichen Erziehungsschwierigkeiten zeigen,
 - b) für die eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 nicht vorgelegt wird oder
 - c) die innerhalb eines Vierteljahres überwiegend den Kindergarten nicht besuchen, wenn die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen.
- (2) Die allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind gegebenenfalls maßgebend.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten, und zwar grundsätzlich jeweils zum 1. eines Monats. Die Aufnahme ist bei der Samtgemeindeverwaltung (Kindergarten) schriftlich zu beantragen; sie ist von der Samtgemeindeverwaltung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen, aus der hervorgeht, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Kindergartenbesuch unbedenklich ist. Die Kosten für die Bescheinigung gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.
- (3) Aufnahmeanträge werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeit ist vormittags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (3) Die Zeiten zwischen den Öffnungs- und Betreuungszeiten werden als
 - a) Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - c) Sonderöffnungszeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhreingerrichtet.
- (4) In den Schulferien kann die Betreuung nach Bedarf mit verringerter Gruppennzahl sichergestellt werden.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Genesung ist entsprechend § 5 Abs. 2 nachzuweisen.
- (3) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen soll der Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.
- (4) Bei Erkrankung eines Kindes im Kindergarten werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.
- (5) Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.09., zum 31.12. und 31.03. erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung ist an die Leitung des Kindergartens zu richten.

§ 8

Beirat, Kuratorium

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel werden die Aufgaben des Beirats nach § 10 KiTaG von einem Kuratorium wahrgenommen.
- (2) Dem Kuratorium gehören die den Beirat bildenden Personen die GruppensprecherInnen, eine Vertreterin der Fach- und Betreuungskräfte, 5 VertreterInnen des Samtgemeinderates und der Samtgemeindebürgermeister an.
- (3) Neben den Personen nach Abs. 2 gehören dem Kuratorium 3 Vertreterinnen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel an, die vom Kirchenvorstand für dessen Wahlperiode bestimmt werden.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Für die Mitglieder nach den Abs. 2 und 3 sind ebenfalls Stellvertreterinnen anzugeben.
- (5) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 2 NGO entsprechend. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- (6) Entscheidungen des Kuratoriums haben empfehlenden Charakter. Samtgemeindeausschuß und –rat sind an die Empfehlungen nicht gebunden.

§ 9

Gebühren

Für den Besuch des Kindergarten wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 10

Ausschußklausel

Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die in der Satzung aufgeführten Pflichten, so ist die Samtgemeinde nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens auszuschließen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft

Paragraph 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Unterhaltung und Benutzung eines Kindergartens in Hesel vom 19.09.2007 bestimmt:

Die Sonderöffnungszeiten wurden für den Kindergarten in Hesel zum 01.08.2007 eingeführt. Aus diesem Grunde tritt die Satzung rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.